

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Statut des Transdisziplinären Forschungsbereichs /
Transdisciplinary Research Area (TRA)
TRA 1 - Mathematik, Modellierung und Simulation
komplexer Systeme / Mathematics, Modelling and
Simulation of Complex Systems

Vom 14. August 2020

50. Jahrgang
Nr. 33
31. August 2020

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Statut des Transdisziplinären Forschungsbereichs /
Transdisciplinary Research Area (TRA)
TRA 1 - Mathematik, Modellierung und Simulation komplexer Systeme / Mathematics, Modelling and
Simulation of Complex Systems**

vom 14. August 2020

Inhalt:

- § 1 - Stellung in der Universität**
- § 2 - Aufgaben und Ziele**
- § 3 - Wissenschaftliche Struktur**
- § 4 - Organe**
- § 5 - Mitgliedschaft**
- § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 - Mitgliederversammlung**
- § 8 - Lenkungsausschuss als Vorstand**
- § 9 - Sprecher*innen**
- § 10 - Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**
- § 11 - Berufungen**
- § 12 - Interne Mittelverteilung**
- § 13 - Qualitätsmanagement**
- § 14 - Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Bonn

- (1) Der transdisziplinäre Forschungsbereich „Mathematik, Modellierung und Simulation komplexer Systeme/Mathematics, Modelling and Simulation of Complex Systems“ (kurz: TRA Modelling) der Universität Bonn ist ein Verbund von Wissenschaftler*innen verschiedener Fachrichtungen und Fakultäten, die unter der Verantwortung und Förderung des Rektorats sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in einem wissenschaftlichen Netzwerk an gemeinsamen zentralen wissenschaftlichen, technologischen und gesellschaftlichen Forschungsthemen der Zukunft arbeiten.
- (2) Das Rektorat ist zuständig für die Einrichtung und die Auflösung der TRA Modelling.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Die wichtigsten wissenschaftlichen und strukturellen Ziele der TRA Modelling sind:

1. die Förderung interdisziplinärer Kooperationen in den Bereichen Mathematik, Informatik, und Anwendungsdisziplinen,
2. die Unterstützung der Mitglieder bei der Etablierung neuer Kooperationen und Verbundforschungsprojekte.

§ 3

Wissenschaftliche Struktur

- (1) Die zentralen wissenschaftlichen Arbeitsfelder sind Mathematik und Informatik. Insbesondere werden auch Themen in allen Wissensbereichen, die quantitative mathematische Modellierung, Analyse und numerische Simulation benötigen, bearbeitet.
- (2) Institutionell sind die Institute der Mathematik, das Institut für Informatik, das b-it sowie die Institute der quantitativen Ökonomie zentral an der TRA beteiligt. Arbeitsgruppen anderer Institute, die zu (1) entsprechende Themen bearbeiten, sollen aber auch in die TRA eingebunden werden.

§ 4

Organe

Organe der TRA Modelling sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Lenkungsausschuss als Vorstand,
3. zwei Sprecher*innen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der TRA Modelling kann jede*r Wissenschaftler*in werden, die*der im Forschungsgebiet der TRA Modelling die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat und Mitglied der Universität Bonn ist. Für Wissenschaftler*innen im Sinne des Satz 1, die nicht Mitglied der Universität Bonn sind, gilt Absatz 4. Promovierenden der Universität Bonn, die noch nicht die

Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, kann der Status nicht stimmberechtigter Mitglieder verliehen werden.

(2) Geborene Mitglieder der TRA Modelling sind:

1. die vom Rektorat ernannten Gründungssprecher*innen,
2. die Mitglieder des Gründungsausschusses,
3. der*die Dekan*in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ,
4. der*die Leiter*in des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät,
5. nach ihrer Berufung an die Universität Bonn die Inhaber*innen der Hertz Chairs sowie der Argelander-Tenure-Track-Professuren.

(3) Neue Mitglieder können auf Antrag in die TRA Modelling aufgenommen werden.

(4) Darüber hinaus kann Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen ohne Mitglied der Universität Bonn zu sein, aber Beschäftigte einer mit der Universität Bonn kooperierenden Forschungseinrichtung sind, auf der Basis der Kooperationsvereinbarung der Universität Bonn mit dieser Forschungseinrichtung der Status eines stimmberechtigten Mitglieds eingeräumt werden.

(5) Über die Aufnahme auf Antrag sowie den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Lenkungsausschuss.

(6) Die Mitgliedschaft in der TRA Modelling endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem*der Sprecher*in,
- b) wenn ein stimmberechtigtes Mitglied nicht mehr an der Universität Bonn oder einer mit der Universität Bonn kooperierenden Forschungseinrichtung gemäß Absatz 4 tätig ist,
- c) wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 dieses Statuts nicht nachkommt durch Aberkennung per Entscheidung des Lenkungsausschusses,
- d) für Promovierende mit dem Abschluss oder Abbruch des Promotionsverfahrens.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der TRA Modelling die zu ihr gehörenden Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen des in § 12 dieses Regelwerks festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den der TRA Modelling zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 dieses Regelwerks mitzuwirken.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet einen Abschlussbericht über die in der TRA Modelling erbrachten und geförderten Arbeiten innerhalb von drei Monaten vorzulegen.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch eine*n Sprecher*in schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

- (2) Eine Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens 50% der Mitglieder der TRA Modelling innerhalb von vier Wochen einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Der Antrag muss einen begründeten Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Statusgruppen der Studierenden und der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen werden in der Mitgliederversammlung durch je zwei entsendete Vertreter*innen mit Stimmrecht repräsentiert.
- (4) Ein*e Sprecher*in führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (5) Die*Der Vorsitzende kann Gäste zu den Mitgliederversammlungen einladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für
 1. die Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung des Regelwerks der TRA Modelling, die dem Rektorat zur Genehmigung und Veröffentlichung vorzulegen sind ,
 2. die Wahl und Abwahl der Sprecher*innen der TRA Modelling aus ihrer Mitte,
 3. die Wahl und Abwahl weiterer Mitglieder des Lenkungsausschusses aus ihrer Mitte,
 4. die Beschlussfassung über den Gesamtfinanzierungsantrag der TRA Modelling an das Rektorat der Universität Bonn,
 5. die Anregung zur Auflösung der TRA Modelling gegenüber dem Rektorat.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren zwei Sprecher*innen. Sie entscheidet über die Wahl mit qualifizierter Mehrheit, d.h. mit zwei Dritteln ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Rektorat.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann die beiden vom Rektorat bestellten und ernannten Gründungssprecher*innen sowie die ihnen nachfolgenden Sprecher*innen dadurch abwählen, dass sie mit qualifizierter Mehrheit, d.h. mit zwei Dritteln ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte Nachfolger*innen wählt. Entsprechend Absatz 7 bedarf die jeweilige Neuwahl der Bestätigung durch das Rektorat.
- (9) Über die Wahl der weiteren Mitglieder des Lenkungsausschusses i.S.d. Absatz 6 entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit, d.h. mit der Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die weiteren Mitglieder können dadurch abgewählt werden, dass die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit Nachfolger*innen wählt.
- (10) Über Vorschläge zur Änderung des Regelwerks sowie über den Vorschlag zur Auflösung der TRA Modelling entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8

Lenkungsausschuss als Vorstand

- (1) Der Lenkungsausschuss als Vorstand der TRA Modelling besteht aus
 1. den zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Sprecher*innen mit Stimmrecht,
 2. weiteren aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern mit Stimmrecht, wobei alle Statusgruppen vertreten sein müssen,
 3. einem*einer Sprecher*in des mit der TRA Modelling assoziierten Exzellenzclusters HCM der Universität mit Stimmrecht,

4. dem*der Dekan*in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität oder einer Vertretung mit Stimmrecht,
5. dem*der Leiter*in oder einer Vertretung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität mit Stimmrecht,
6. nach deren Berufung an die Universität Bonn den Inhaber*innen der Hertz Chairs der TRA Modelling mit Stimmrecht,
7. bis zu vier Vertreter*innen der mit der TRA Modelling assoziierten Forschungsverbände mit beratender Stimme,
8. der Lenkungsausschuss besteht aus insgesamt mindestens neun Mitgliedern.

(2) Der Lenkungsausschuss führt die Geschäfte der TRA Modelling. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben der TRA Modelling, soweit dieses Regelwerk nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten Verantwortung:

1. die Entwicklung des Forschungsprogramms, dessen Koordination und Abstimmung mit dem Rektorat und der beteiligten Fakultät,
2. Vorbereitung des Finanzierungsplans,
3. Transparente Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung,
4. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
5. Beratung der Sprecher*innen in Haushaltsangelegenheiten,
6. Festlegung des Verfahrens zur internen Mittelverteilung (§ 12) im Einvernehmen mit dem Rektorat.

(3) Der Lenkungsausschuss kann Verantwortliche für die in Absatz 2 genannten Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen und sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Lenkungsausschuss kann wiederkehrende Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die in der Geschäftsordnung durch Beschluss festzulegen sind, auf die Sprecher*innen zur Erledigung übertragen.

(5) Der Lenkungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester.

§ 9 Sprecher*innen

(1) Die Sprecher*innen leiten die TRA Modelling und vertreten deren Belange innerhalb der Universität gegenüber dem Rektorat und der verbundenen Fakultät.

(2) Die Amtszeit der beiden vom Rektorat bestellten und ernannten Gründungssprecher*innen der TRA Modelling dauert über die Gründung und Einrichtung der TRA Modelling hinaus bis zur ersten Mitgliederversammlung im Jahr 2021. Für eine mögliche Wiederwahl gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.

(3) Zu den Aufgaben der Sprecher*innen gehören insbesondere

1. die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets – dabei ist zu beachten, dass Berichte der TRAs an Verwaltung/Rektorat detailliert genug sein müssen, um Förderbedingungen des WR seitens der Universität erfüllen zu können,
2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Lenkungsausschusses,
3. die regelmäßigen Berichte über eigene Entscheidungen an den Lenkungsausschuss,
4. Bericht über Entscheidungen in besonderen Eilfällen, wenn in diesem Zusammenhang zuvor ein Verfahren durch den Lenkungsausschuss beschlossen oder in einer Geschäftsordnung definiert worden ist.

(4) Die Sprecher*innen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die vom Rektorat eingerichtete zentrale Koordinationsstelle unterstützt.

(5) Tritt ein*e Sprecher*in vorzeitig zurück oder kann sie*er den Aufgaben nicht mehr nachkommen, so beruft der*die weitere Sprecher*in nach entsprechender Mitteilung an das Rektorat und die beteiligten Fakultäten eine Mitgliederversammlung ein, damit ein*e neuer*neue Sprecher*in gewählt wird. Bis zu der Wahl erledigt dieser*diese Sprecher*in die laufenden Geschäfte der TRA Modelling alleine. Ist dies nicht möglich, übernimmt ein anderes Mitglied des Lenkungsausschusses kommissarisch die Funktion.

§ 10

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe der TRA Modelling sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 bis 4. Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind nicht möglich. Kann zu Beginn der Sitzung eines Organs Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in diesem Regelwerk nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der TRA Modelling mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dem Antrag anschließt.

(3) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses können Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren, wenn dazu Einzelheiten in einer Geschäftsordnung zuvor geregelt worden sind.

(4) Über Sitzungen der Organe der TRA Modelling ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern des Organs sowie über die zentrale Koordinationsstelle dem Rektorat spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 11

Berufungen

Bei Professuren, die für den Bereich der TRA Modelling erfolgen (Hertz Chairs sowie Argelander-Tenure-Track-Professuren), gibt der Lenkungsausschuss einen schriftlichen begründeten Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission gegenüber dem Rektorat ab. Das Berufungsverfahren erfolgt dann gemäß der „Ordnung für die Besetzung von Professuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Berufungsordnung)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung als zentrales Berufungsverfahren unter der Leitung des Rektors.

§ 12

Interne Mittelverteilung

(1) Das Rektorat ordnet der TRA Modelling jährlich einen Finanzrahmen zu.

- (2) Der Lenkungsausschuss legt das Verfahren zur internen Mittelverteilung fest, insbesondere
1. die Antragsberechtigung,
 2. das Entscheidungsverfahren und die –kriterien.

Das Rektorat muss dem gewählten Verfahren zustimmen.

(3) Die Sprecher*innen legen dem Rektorat den jährlichen Maßnahmenplan vor und berichten dem Rektorat jährlich über die Umsetzung des Arbeitsprogramms sowie die Mittelverwendung.

(4) Bei der Umsetzung der Maßnahmen, deren Überwachung und der Berichterstattung an das Rektorat erhalten die Sprecher*innen von der zentralen Koordinationsstelle administrative Unterstützung.

§ 13

Qualitätsmanagement

Die TRA Modelling wird regelmäßig, erstmals spätestens nach 5 Jahren, durch das Rektorat unter Einbeziehung des Scientific Advisory Boards evaluiert.

§ 14

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieses Regelwerks bedürfen der Beschlussfassung sowie Genehmigung durch das Rektorat und der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität.

(2) Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 28. April 2020.

Bonn, den 14. August 2020

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch